

Liter  $\text{kg}/\text{m}^3$   
2018 Containerdienst  
Kompost  
€ / t Körnung  
Natursteine

## PREISLISTE 2018

Garten- und Landschaftsbau, Gartenpflege und Entsorgung

Gültig ab 1. April 2018

# Garten- und Landschaftsbau, Gartenpflege

## KOMPOST, ERDEN, MULCH

Produkt	Bemerkung	Körnung mm	kg/m <sup>3</sup>	Nettopreis €/t
Lose Ware (Bitte beachten Sie unsere Produktbeschreibungen)				
Fertigkompost	Bodenverbesserung, Staudenmulch	0 – 15	600 – 700	19,53*
Fertigkompost	Bodenverbesserung, Pflanzgruben	0 – 25	600 – 700	14,30*
Humus-Kompost-Gemisch (2:1)	Rasen Sonne, Pflanzungen	0 – 15	1000 – 1100	25,93
Humus-Kompost-Gemisch (2:1)	Rasen Sonne, Pflanzungen	0 – 25	1000 – 1100	21,92
Humus gesiebt	Oberboden (Mutterboden)	0 – 15	1150 – 1250	27,57
Humus gesiebt	Oberboden (Mutterboden)	0 – 25	1150 – 1300	24,21
Rasensubstrat	Rasen Halbschatten / Schatten, Rollrasen	0 – 15	1100 – 1200	27,27
Humus-Sand-Gemisch	Rollrasen, magere Pflanzungen	0 – 15	1300 – 1400	28,74
Schotterrasensubstrat	verdichtbar, standfest, geringer Humusanteil	0 – 32	ca. 1600	32,14
Rindenmulch Fichte	Repräsentationsbereiche	0 – 20	ca. 400	108,88
Rindenmulch Fichte	Sehr langlebig, ohne Feinanteile	20 – 40	ca. 400	99,02
Waldhumus	Rindenhumus	0 – 20	ca. 500	115,09
Moorbeerde	Organisch, pH ca. 5,0	10 – 40	ca. 300 – 350	191,51
Dachgartenerde	extensiv, Profiqualität, im Big Bag 1m <sup>3</sup> , zzgl. Big Bag			187,86/m <sup>3</sup>
Holz-Hackschnitzel	Fichte, TÜV-zertifiziert als Fallschutz	10 – 30	ca. 250 – 300	55,88/m <sup>3</sup>

\* Bei Kompost: Großmenge auf Anfrage.

**Bei veränderter Marktlage können die Preise während des Jahres angepasst werden.**

Die kleinste Menge, die laut Eichamt an Nutzlast verwogen werden darf, sind 200 kg. Dies ist auch die Mindestmenge, die berechnet wird.

Produkt	Verp.-Einheit	VE/Pal.	Nettopreis €/Sack
Sackware (Plantop, Weber, Renatur, Bodengold)			
Pflanzerde	70 Liter	33	5,97
Garten-Pflanzerde ReNatur (torfarm)	60 Liter	39	4,83
Pflanzerde ProNatur (torffrei)	40 Liter	48	6,72
Blumenerde	45 Liter	51	4,24
Topfsubstrat Typ 2 Profi-aktiv (Spezial-Pflanzerde in Gärtnerqualität)	70 Liter	33	8,49
Moorbeerde (Azaleen- und Rhododendronerde)	45 Liter	51	6,09
Geranienerde (Balkonblumenerde)	45 Liter	51	4,54
Rasenerde (Rasensubstrat)	45 Liter	45	6,09
Graberde (rußfrei)	45 Liter	51	4,41
Kübelpflanzenerde	45 Liter	45	6,09
Rosenerde	45 Liter	45	6,09
Kutomin (Düngererde mit Pferdemist)	70 Liter	30	7,35
Rindenhumus	70 Liter	30	7,23

Bei Abnahmemenge ab 1 Palette erhalten Sie 10% Rabatt.

Produkt	Verp.-Einheit	VE/Pal.	Nettopreis €/Sack
Sackware (Plantop, Weber, Renatur, Bodengold)			
Gärtner-Torf	70 Liter	36	5,50
Gärtner-Torf	225 Liter	18	15,88
Rosenmulch (gerbstofffrei)	45 Liter	45	5,38
Rindendekor 0–40 mm (Rindenmulch)	70 Liter	36	4,81
Ziermulch 10–30 mm (feiner rötlicher Rindenmulch)	60 Liter	48	5,09
Pinienrinde 15–25 mm oder 25–45 mm	60 Liter	39	10,76
Dekor-Mulch goldgelb oder ziegelrot (aus Nadelholz, naturverträglich eingefärbt)	50 Liter	36	6,30

Bei Abnahmemenge ab 1 Palette erhalten Sie 10% Rabatt.

## DÜNGER, MARKENDÜNGER

Produkt	Bemerkung	Verp.-Einheit	Nettopreis €/VPE
Universaldünger	Organisch-mineralisch, NPK 7-5-8+2 Mg + Spurenelemente. Schnelle Start- und Langzeitwirkung	Sack 20 kg	21,85
Rasendünger LZW	Organisch-mineralisch, NPK 20-5-8+4 Mg + Eisen. Streuwagenfähig gepelrt, wirkt über 3–4 Monate, 25–30 g/m <sup>2</sup>	Sack 25 kg	45,04
Rasendünger Organic Spring	Organisch-mineralisch, NPK 11+3+5+2 Mg + 0,5 Fe Streuwagenfähig, wirkt über ca. 1 Monat, 30 mg/m <sup>2</sup>	Sack 20 kg	28,49
Rasendünger mit Unkraut-Vernichter	Organisch-mineralisch, NPK 20-5-8+2 Mg + 2,4D+Dicamba. Streuwagenfähig gepelrt, wirkt über 3–4 Monate, 25–30 g/m <sup>2</sup>	Sack 21 kg	92,69
Herbst-Rasendünger	Mineralisch, PK 8-15+6 Mg. Stickstofffreier Phosphatkali zur Vitalisierung. Hilft Pilzbefall (Schneeschnitz) vorzubeugen.	Sack 25 kg	24,54
Rhododendrondünger	Organisch-mineralisch, NPK 8-6-8+2. Für Moorbeetpflanzen, wirkt physiologisch sauer.	Sack 20 kg	23,95
Myko-Aktiv	Naturdünger mit lebenden Mykorrhiza-Pilzen 4-3-2+1. Aufwandmenge: 5–20 kg/100 m <sup>2</sup>	Sack 25 kg	53,27
Mikrorasen-Dünger	NPK 8-4-20+3 MgO. 10–15 kg/100 m <sup>2</sup> . Mit lebenden Mikroorganismen, zersetzt Moos und Rasenfilz.	Sack 20 kg	43,70
Magnesium-Kalkdünger 40	Landwirtschaftliche Flächen, Abgabe nur in Großmengen. Kalkgehalt (bewertet als CaO) mindestens 40%.	lose, pro to	11,30

Bei veränderter Marktlage können die Preise während des Jahres angepasst werden.

## RASENSAMEN

Produkt	Bemerkung	Verp.-Einheit	Nettopreis €/VE
WEISA M 10	Spiel- und Sportrasen Standard. Zur kostengünstigen Begrünung für alle Flächen, mittlere Belastbarkeit	Papiersack 10 kg	42,34
WEISA M 50	Hitze- und Trockenrasen. Für alle Rasenflächen, die schnell abtrocknen, auf flachgründigen Böden, in Sonne und auf sandigen Substrat (Rasensubstrat)	Papiersack 10 kg	54,11
WEISA M 60	Schattenrasen extra. Für halbschattige – schattige Gärten, keine Tiefschnitte, gute Nährstoffversorgung notwendig, um die Rasennarbe zu erhalten.	Papiersack 10 kg	57,06
WEISA M 142	Für Formsteine / Rasengitter. Für alle Lagen. Speziell für Rasengitter und Rasenfugen aller Art. Pflegeansprüche gering bis mittel.	Papiersack 10 kg	72,94
WEISA M 220 Unser Top-Seller!	Sportrasen, höchst strapazierfähig. Spielwiesen, Hausgärten. Keimt schnell, schneller Narbenschluss	Papiersack 10 kg	52,94
WEISA M 240 RSM 3.2	Sportrasen-Regeneration. Alle Standorte. Zur Regeneration von Spiel- und Sportrasenflächen. Hohe Belastbarkeit.	Papiersack 10 kg	50,61
WEISA M 330 RSM 2.3	Gebrauchsrasen – Strapazierrasen. Alle Standorte. Für intensive Nutzung, Spiel- und Liegewiesen, Hausgärten. Belastbarkeit mittel bis hoch.	Papiersack 10 kg	52,94
WEISA M 820 RSM 2.3 Hohe RSM-Werte	Hausgarten – Top Rasen. Ideal für alle Hausgärten. Intensive Nutzung, strapazierfähig und repräsentativ, feine Narbe.	Papiersack 10 kg	55,89
WEISA M 825 RSM 3.2 Hohe RSM-Werte	Top-Rasenregeneration. Zur Reparatur strapazierter Rasenfläche mit hochwertigsten Rasengräsern.	Papiersack 10 kg	57,06

Weitere Sorten auf Anfrage. Bei größeren Mengen bitte vorher anfragen. Trocken lagern.

## NATURSTEINE

Material	Herkunft	Größe	Ergiebigkeit (ca.)	Nettopreis €/t
Alpen-Findling Calcit-Jura-Findling	Alpin	Alle Größen		Stückpreise. Bei Großmengen auf Anfrage.
Wasserbausteine Granit	Bayerwald	> 80 cm		98,74
Wasserbausteine Granit	Bayerwald	< 80 cm		101,26
Trockenmauersteine* Nur in ganzen Paletten!	Fränk. Jura	Dicke 7 – 16 cm (Pro Palette in etwa gleiche Stärke)	2 m <sup>2</sup> /t 3 m <sup>3</sup> /Palette	188,99
Polygonalplatten Kalkstein*	Fränk. Jura	Größe 20 – 60 cm, Dicke 35 – 50 mm (Pro Palette in etwa gleiche Stärke)	8 – 10 m <sup>2</sup> /t 1,5 – 2 t/Palette	Ab 1 Palette pro Tonne 249,58
Polygonalplatten Kalkstein*	Fränk. Jura	Größe 20 – 60 cm, Dicke 35 – 50 mm (Pro Palette in etwa gleiche Stärke)	Ab 1 m <sup>2</sup>	31,26/m <sup>2</sup>

\* Fordern Sie bitte unsere Verarbeitungshinweise in Hinblick auf die Frostbeständigkeit an.

<sup>2</sup> Für Einwegpalette mit Folienverpackung berechnen wir zusätzlich 20,00 €/Palette.

Fragen Sie bitte immer vorher an, ob die gewünschten Mengen auf Lager sind.

## BAUSTOFFE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Produkt	Bemerkung	Verp.-Einheit
BE Beton Estrich	Hydraulisch erhärtender Trockenbeton und Zementestrich. Größtkorn 8 mm, Verarbeitungszeit 1 Stunde bei 20 °C, nach einem Tag begehbar	Sack 30 kg oder im Silo
Setz-Fix Montagebeton	Schnellbeton zum Setzen von Zaunpfosten, Wäschespinnen, Leistensteinen etc. Verarbeitungszeit ca. 15 Minuten, nach 24 Stunden belastbar	Sack 25 kg
TNF Trass-Natursteinfuge	Wasserundurchlässiger, trasshaltiger Pflasterfugenmörtel. Zum Verfugen von Kunst- und verfärbungsfreiem Natursteinpflaster. Geeignet für begehbare Flächen wie z. B. Terrassen	Sack 25 kg
ZPF Stein-Vergussmörtel	Wasserundurchlässiger zementärer Pflasterfugenmörtel zum Verfugen von leicht bis schwer belasteten Pflasterflächen. Für Natursteine und Terrassenplatten bis Nutzungskategorie N3 nach ZTV, für Pflasterflächen nach FGSV Arbeitspapier, Belastungsklassen bis einschließlich BK 3,2 nach RSTO 12 • Farben: grau, steingrau, sand, anthrazit	Sack 25 kg
NBM 4D Pflasterbettungsmörtel	Mineralischer, drainfähiger Bettungsmörtel und Bettungsestrich nach FGSV Arbeitspapier und nach ZTV-Wegebau (Nutzungskategorie N1 bis N3). Für befahrene Flächen geeignet. Erdfeucht verarbeitbar, hohe Wasserschluck- bzw. Drainfähigkeit, hoher Frost-Tausalzwidehrstand, trassvergütet	Sack 30 kg oder im Silo
KS Kontaktschlämme	Zementäre flexible Haftbrücke für Mörtelbettverlegung. Zur Herstellung eines kraftschlüssigen Verbunds zwischen zementgebundenen Untergründen und Kunst- oder Natursteinbelag	Sack 25 kg
PF1 plus Pflasterfugenmörtel	Zum wasserdurchlässigen Verfugen von leicht bis mittel belasteten Verkehrsflächen. Unter Einwirkung von Luftsauerstoff aushärtender, 1-komponentiger Kunstharzmörtel. Belastbar für Fahrzeuge bis 3,5 to (Bis Nutzungskategorie N2 nach ZTV Wegebau), Mindestfugenbreite 3 mm. Mit Wasser einschlämmbar. Verarbeitungszeit ca. 30 Minuten bei 20 °C • Farben: grau, steingrau, sand, anthrazit	Eimer 25 kg
PF1 plus fein Pflasterfugenmörtel	Wie vor, aber belastbar für Fahrzeuge bis 20 to (Radlasten max. 5 to, ZTV N3). Verarbeitungszeit ca. 50 Minuten bei 20 °C • Farben: grau, steingrau, sand, anthrazit	Eimer 25 kg
PFE 2 Pflasterfugenmörtel	Wasserdurchlässiger, 2-komponentiger Pflasterfugenmörtel auf Epoxidharzbasis. Nutzungskategorie bis N3 nach ZTV-Wegebau. Mindestfugenbreite 5 mm. Verarbeitungszeit ca. 30 Minuten bei 20 °C. • Farben: grau, steingrau, sand, anthrazit	Eimer 25 kg
PFE 2w Pflasterfugenmörtel	Gering wasserdurchlässiger, wasserundurchlässig ausführbarer 2-komponentiger Pflasterfugenmörtel auf Epoxidharzbasis. Nutzungskategorie bis N3 nach ZTV-Wegebau, für hohe Belastungen geeignet. Mindestfugenbreite 8 mm. Verarbeitungszeit ca. 20 Minuten bei 20 °C. • Farben: grau, steingrau, sand, anthrazit	Eimer 25 kg
GMF Gala Multi Flexband	Zur Vermeidung von eingespannten Pflaster- oder Plattenflächen gegen angrenzende Mauern, Einbauten oder Ähnliches (z. B. Pflasterflächen die an Fassaden, Keller, Sockel etc. grenzen). Dicke 8 mm, Höhe 300 mm, Länge 20 m. • Farbe grau/anthrazit	Rolle 20 m
Materialien für Bewegungsfuge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Uniflex-Füllstreifen: Elastisches Bewegungsfugenband. Unterschiedliche Maße</li> <li>• Rundschnur 10/15 mm, Länge 100 m; 20 mm, Länge 50 m</li> <li>• Primer für Abdichtung der Bewegungsfuge</li> <li>• Dichtstoff (Polyurethan) für elastische Bewegungsfugen oder</li> <li>• Polysulfid Dichtstoff für elastische Bewegungsfugen, die kraftstofffest sein sollen</li> </ul>	

Bezug nur für Firmenkunden über SAKRET Trockenbeton München, Ansprechpartner Rolf Liefeld 08102 / 85-174

Beachten Sie bitte unsere Produktbeschreibungen sowie das jeweilige technische Merkblatt eines Produktes in seiner aktuell gültigen Fassung  
**WARE BITTE 14 TAGE VORBESTELLEN!**

# Containerarten



Absetzcontainer 7 m³ mit Deckel



Container 7 m³ mit Türen



Absetzcontainer 10 m³ offen

## Containerarten:

### Absetzcontainer:

7 m³ und 10 m³ Inhalt, offen und mit Deckel,  
7 m³ auch mit Türen.

### Abrollcontainer:

15 m³, 20 m³, 30 m³ und 40 m³, mit oder ohne Deckel.

### Umleerbehälter:

240 l, 360 l, 1100 l, 2500 l, 5000 l.



Abrollcontainer 15 m³



Abrollcontainer 40 m³



Umleerbehälter 1,1 m³



Umleerer 5 m³

## CONTAINERDIENST

AVV-Nr.	Abfallfraktionen	zugehörige Abfall- und Wertstoffe / Annahmekriterien
20 02 01	Kompostierfähige Abfälle	Grasschnitt, Laub, Sträucher, Baumschnitt, Gartenabfälle
20 02 01	Wurzelstöcke	
17 05 04	Humus ohne Verunreinigung	ohne Rotlage, ohne Steine und Ziegel, ohne Glas
17 02 01	Holz unbehandelt, Kl. I	naturbel. Holz, Bretter und Balken ohne Beschichtung, unlackiert (Nägels zulässig), Holzspäne, Europaletten + Industrierp. aus Vollholz
17 02 01	Holz behandelt, Kl. II / III	Sperrholz, Spanplatten, verleimtes Holz, Faserplatten, Möbel, Holz mit Beschichtungen, Bretterschalungen, Transportkisten
17 02 04*	Holz mit gefährl. Verunreinigungen, Kl. IV	imprägnierte Gartenzäune, Pfähle, Telefonmasten, Bahnschwellen, Fenster ohne Glas
17 02 04*	Holztüren und -fenster mit Glas	
17 05 04	Erden und Steine, Humus vermischt	Bodenaushubmaterial – bindige u. rollige Bodenarten, Rotlage
17 01 07	Bauschutt rein, Beton, Ziegel	ohne Störstoffe – nur Beton, Mörtel, Kies, Steine Keramik, Ziegel
17 01 07	Bauschutt vermischt Kl. III	Sortierung mit hohem Personal- und Geräteaufwand
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	Eternit (in Big-Bag verpackt)
17 06 03*	Glaswolle, Steinwolle	(in zugelassene Säcke verpackt)
20 03 07	Sperrmüll	Holz, Metalle, Kunststoff, Bodenbeläge, Behälter mit getrockneten Farbstoffen, Polster, Möbel (alles außer Bauschutt, Rigips, Gartenabfälle, Sondermüll, Dämmstoffe)
20 03 01	Abfall zur Verwertung, Gewerbeabfälle	Holzabschnitte, Textilabfälle, Verpackungskunststoffe, kein Nassmüll
20 01 01	Papier / Kartonagen	Papier und Kartonagen sauber, rein – ohne Beimischungen wie Ordner oder stark verschmutzte Hygienepapiere
17 04 07	Weißblechdosen	
17 04 07	Metallschrott	
17 04 07	Edelmetalle	
20 01 36	Elektronikschrott, gemischt	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
20 01 35*	Fernseher, Bildschirme, Monitore	
20 01 23*	Kühlschränke	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	
20 01 21*	Sparlampen, Sonderformen	
16 01 20	Flaschenglas gemischt	Annahme von Getränkeflaschen gemischt Braun-, Grün- und Weißglas
15 01 02	PE-Folien sortenrein, transparent	
17 02 03	PE-Folien gemischt, bunte Folien	
17 02 03	Kunststoffe und -Behälter	
16 01 03	Altreifen	

\* gefährliche Abfälle

Wir kalkulieren Ihre Preise bedarfsgerecht entsprechend Ihren Anforderungen. Bitte lassen Sie sich ein individuelles Angebot unterbreiten.

## ENTSORGUNGSgebÜHREN BEI SELBSTANLIEFERUNG

AVV-Nr.	Abfall / Wertstofffraktionen	Nettopreis €/t	Anlieferung
20 02 01	Baum- und Strauchschnitt (laubfrei, sortenrein)	19,50	Kirchstockach
20 02 01	Kompostierfähige Abfälle (Gras, Laub, Gemische)	49,00	Kirchstockach
20 02 01	Wurzelstöcke	49,00	Kirchstockach
17 02 01	Holz unbehandelt, Kl. I	89,00	Kirchstockach
17 02 01	Holz behandelt, Kl. II / III	89,00	Kirchstockach
17 02 04*	Holz mit gefährlichen Verunreinigungen, Kl. IV	165,00	Kirchstockach
17 02 04*	Holztüren und -fenster mit Glas	165,00	Kirchstockach
17 05 04	Humus ohne Verunreinigung	auf Anfrage	Kirchstockach Dürrnhaar
17 05 04	Rotlage rein und Aushub (Z0)	4,95	Dürrnhaar
17 05 04	Rotlage rein und Aushub (Z1.1)	6,95	Dürrnhaar
17 05 04	Erden und Steine mit geringem Bauschuttanteil (max. 10 %), bis Z 1.1	8,90	Dürrnhaar
17 01 07	Bauschutt rein, vermischt mit Erden und Steinen	10,50	Dürrnhaar
17 01 07**	Bauschutt rein, Ziegel, Beton bis max. 1 m Kantenlänge	10,50	Dürrnhaar
17 01 07	Bauschutt mit Glasverunreinigungen	20,00	Dürrnhaar
	Wiederaufladegebühr	50,00	

\* gefährliche Abfälle

\*\* Bei stark bewehrtem Betonabbruch wie z. B. Brücken o. ä. werden entsprechende Zuschläge erhoben.

**Die Entsorgungspreise in Kirchstockach können unterjährig angepasst werden.**

Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar unter [www.ganser-gruppe.de](http://www.ganser-gruppe.de).

Soweit noch keine Vereinbarung über eine SEPA-Firmenlastschrift besteht, ist Barzahlung bei Anlieferung erforderlich.

In der Grube Dürrnhaar darf nur wasserwirtschaftlich unbedenkliches Material abgelagert werden.

**Entsorgungspreisliste gilt nicht für Kleinmengen.**

**Zugelassenes Verfüllmaterial:** Bodenaushub ohne Humus, Mauerwerk, Ziegel, Porzellan, Glas und Keramik sowie Dacheindeckungen aus Ton und Beton. Das Material darf keine Verunreinigungen enthalten. Die Schadstoffgrenzwerte Z1.1, entsprechend dem „Leitfaden zum Eckpunkte-Papier Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ sind einzuhalten. Sollte bei der Annahmekontrolle festgestellt werden, dass ungeeignetes Material enthalten ist, wird das gesamte Anliefermaterial wieder aufgeladen. Hierfür wird der Anlieferer mit einer Wiederaufladegebühr von 50,00 € und den Analysekosten belastet. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.

**Ausgeschlossenes Annahmematerial:** Aushub aus ehemaligen Verfüllungen und Altlastenverdachtsflächen darf nicht gekippt werden. Ebenso keine Schlacken (auch Schlackeziegeln), Perlite, Ytong.

**Herkunftsnachweis, Verantwortliche Erklärung (VE):** Der Erzeuger des Abfalls (das ist der Bauunternehmer oder die Abbruchfirma, nicht der Fuhrunternehmer) muss pro Baustelle eine VE erstellen, unterschreiben und zwei Arbeitstage vor Anlieferung vorab per Fax oder E-Mail senden. Nur bei Anlieferungen bis zu 20 t kann ausnahmsweise vor Ort die VE erstellt werden. Die VE hat eine Gültigkeit von längstens drei Monaten. Ab einer Anliefermenge von 500 t hat der Kunde die Einhaltung der Z1.1 Zuordnungswerte durch eine Analyse nachzuweisen.

**Öffnungszeiten Bauschuttdeponie Dürrnhaar:** Mo – Do 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr und Fr 7.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Kippe aus betriebsinternen Gründen jederzeit geschlossen werden kann. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und auf unserer Webseite [www.ganser-gruppe.de](http://www.ganser-gruppe.de).



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG – im Folgenden: Fa. Ganser – für die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar

1. **Geltung:**  
Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen. Anlieferer in diesem Sinne ist der Erzeuger des Abfalles, nicht jedoch der Fuhrunternehmer.
2. **Anlieferung und Annahme:**  
2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials d. h., desjenigen Materials, welches zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar angenommen wird, erfolgt durch den Anlieferer an die Grube Dürrnhaar, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch die Fa. Ganser an anderer Stelle vereinbart.  
Anlieferer ist der Vertragspartner/Kunde der Fa. Ganser. Sollte die Anlieferung durch Bevollmächtigte/Beauftragte des Anlieferers erfolgen, hat der Anlieferer sich sämtliche Handlungen dieser Personen zurechnen zu lassen.  
2.2 Soweit von der Fa. Ganser nicht zu vertretende Umstände die Annahme des Verfüllmaterials erschweren oder verzögern, ist die Fa. Ganser berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist der Fa. Ganser die Annahme des Verfüllmaterials infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, ist die Fa. Ganser berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.  
Nicht zu vertreten hat die Fa. Ganser beispielsweise:  
– behördliche Eingriffe  
– unvorhergesehene Betriebsstörungen  
– Streik  
– Aussperrung  
– durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen  
– unvermeidbare Mängel an Betriebsstoffen  
– Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen  
– außergewöhnliche Witterungsverhältnisse  
– unabwendbare Ereignisse, die bei der Fa. Ganser oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes der Fa. Ganser abhängig ist.
3. **Verfüllmaterial und dessen Prüfung:**  
Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien gem. Ziff. 3.1 und 3.2 richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer bei der Fa. Ganser zu erfragen.  
3.1 Zulässiges Auffüllmaterial:  
Die Grube Dürrnhaar darf nur mit nachfolgend abschließend aufgeführtem Material verfüllt werden.  
3.1.1 Boden:  
– natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub (ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie ohne Fremddanteile), der nachweislich unbedenklich ist  
– beim Abbau anfallender unbelasteter Braum ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie unverwertbare Lagerstättenbestandteile  
– Kieswäscheschlämme und Brecherstäube von Gesteinskörnungen aus Naturgesteinen unverdächtig Herkunft.  
Nicht verwendet werden darf Aushub, wenn er von  
– einem Sanierungsstandort  
– einer Altlastenverdachtsfläche  
– einem Deponiestandort  
– einer ehemaligen verfüllten Kiesgrube oder  
– einem Geländestandort stammt, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z. B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/-Verarbeitung, Glas-/Keramikherzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).  
3.1.2 Bauschutt:  
Rein mineralische vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten.  
Hierzu zählen:  
– Beton  
– Ziegel  
– Mauerwerksabbruch  
– Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton  
– Recyclingbaustoffe (aus Bauschutt aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe aus stationären Anbauten)  
– Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial.  
Von der Annahme ausgeschlossen sind:  
– Material, das mit Holz, Wurzeln oder Organik verunreinigt ist  
– Schlacken (auch Schlackeziegeln)  
– Perlite  
– Leichtbeton (Ytong)  
– Bauhilfsstoffe  
– Bauzubehör  
– Verpackungsmaterial  
– Isolierrmassen  
– Farb, Kleber-, Schuttanstrich, Imprägniermittelreste etc.  
Nicht verfüllt werden dürfen Bau- und Abbruchabfälle von einem Gelände, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z. B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/-Verarbeitung, Glas-/Keramikherzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).  
3.1.3 Die Anlage Dürrnhaar ist nur zugelassen für Materialien ohne wassergefährdende Verunreinigungen aus wasserlöslichen Stoffen.  
Nicht verwendet werden darf Material, das aus Grundstücken oder Anlagen stammt, aus, bzw. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Anlieferer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Abfallrechts und des Wasserhaushaltgesetzes einzuhalten. Es dürfen insbesondere keine mit löslichen Chemikalien oder Mineralöl, verunreinigte Mineralien angekippt werden.
- 3.1.4 Belastendes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastendem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).
- 3.2 Das Verfüllmaterial darf höchstens Schadstoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z1.1. (Eluat und Feststoff) nach den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 09.12.2005 aufweisen.
- 3.3 Die unbedenkliche Art und Herkunft hat der Kunde vor der Anlieferung schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis der Eignung des Materials muss bereits am Ort der Gewinnung des Verfüllmaterials geführt werden. Ab einer Anliefermenge von 500 t hat der Kunde die Einhaltung der Z1.1 Zuordnungswerte durch eine Analyse nachzuweisen.  
Nachweise zur Beurteilung des Verfüllmaterials:  
Der Herkunftsnachweis besteht aus  
– der verantwortlichen Erklärung (VE), welche von der Firma, die den Aushub durchführt (oder dem Bauherrn), zu erbringen ist  
– der Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb und  
– dem Liefer- und Übernahmeschein.  
3.3.1 Verantwortliche Erklärung des Anlieferers/Vertragspartners:  
Der Anlieferer/Vertragspartner hat für jeden Aushub, den er durchführt, vor der Anlieferung eine „verantwortliche Erklärung“ abzugeben. Diese muss mindestens enthalten:  
– Bezeichnung der Anfallstraße (Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung und Flurnummer des Aushubs)  
– genaue Angaben zu den früheren Nutzungen des Geländes  
– Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme (Aushub)  
– Art des anzuliefernden Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)  
– Menge des anzuliefernden Materials  
– Anschrift und Telefonnummer des Auftraggebers des Aushubs  
– Anschrift und Telefonnummer der Firma, die den Aushub durchführt  
Der Anlieferer/Vertragspartner, der den Aushub durchführt, hat mit seiner Unterschrift zu versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Die Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch wenn der Aushub durch Bevollmächtigte/Beauftragte vorgenommen wurde. Die Verantwortliche Erklärung ist mindestens 2 Werktagen vor Anlieferung per Fax oder Email zu senden. Sie ist maximal 3 Monate gültig.  
3.3.2 Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb:  
Die Fa. Ganser prüft die Angaben in der VE. Wenn die Prüfung der Angaben in der VE ergibt, dass aufgrund der Art, Herkunft und frühere Nutzung die anzuliefernden Materialien unbedenklich sind, erteilt die Fa. Ganser schriftlich die Liefererlaubnis  
3.3.3 Liefer- und Übernahmeschein:  
Die Fa. Ganser stellt dem Anlieferer einen Liefer- und Übernahmeschein aus. Dieser enthält:  
– Anschrift des Anlieferers  
– polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges  
– Herkunft des Materials (genaue Angaben zu den früheren Nutzungen)  
– Anschrift der Firma, die den Aushub durchführt  
– Identifikationsnummer der zu dieser Maßnahme abgegebenen VE  
– Art des angelieferten Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)  
– Menge des angelieferten Materials  
– Datum und Uhrzeit der Anlieferung  
– Unterschrift des Betreibers des Verfüllbetriebes oder dessen Beauftragten  
Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu überprüfen und hat mit seiner Unterschrift auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu versichern, dass die dort genannte Lieferung kein anderes Material erhält als das angegebene und es nur von dem angegebenen Aushub stammt.  
Diese Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch dann, wenn er nicht selbst das Verfüllmaterial anliefern, sondern ein Beauftragter/Bevollmächtigter.  
3.4 Prüfung des Verfüllmaterials vor Ort:  
Das Betriebspersonal der Fa. Ganser ist berechtigt, das angelieferte Verfüllmaterial zu kontrollieren. Die Kontrolle des Verfüllmaterials wird durch eingehende Sicht- und Geruchskontrolle, sowie Kontrolle der Begletpapiere des Anlieferers, insbesondere bei Anlieferung des Verfüllmaterials, beim Verwiegen des Verfüllmaterials, und vor dem Abkippen des Verfüllmaterials in die Grube, durchgeführt.  
Sollte bei dieser Sichtkontrolle ungeeignetes Material festgestellt werden bzw. Zweifel an der Zulässigkeit des Materials entstehen, dürfen die Fahrzeuge die Kippstelle nicht anfahren und werden zurückgewiesen. Ein Anspruch des Anlieferers auf Kostenersatz für den dadurch entstehenden Zeitaufwand besteht nicht.  
Sollte nach dem Abkippen des Materials an der Kippe festgestellt werden, dass ungeeignetes Material enthalten ist oder begründete Zweifel an der Ungeeignetheit des Materials existieren, muss die Fuhr wieder aufgeladen und abgefahren werden. Hierfür wird der Anlieferer mit einer Wiederauflagegebühr von 50,00 € und den Analysekosten belastet.  
Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials durch ein unabhängiges Untersuchungslabor nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend der Rahmeneempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.  
Sollte sich der Verdacht der Anlieferung ungeeigneten Materials bestätigen, ist der Anlieferer verpflichtet, auf eigene Kosten das abgekippte Material abzuholen und die der Fa. Ganser entstandenen Kosten (Zeitaufwand, Probenuntersuchung, Schutzmaßnahmen etc.) zu ersetzen.
- 3.5 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kippersonals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten nicht ohne Kontrolle der Mitarbeiter der Fa. Ganser abgekippt werden.
4. **Haftung, Mängel, Schadensersatzansprüche:**  
4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffer 3.1 – 3.2 beschriebene Beschaffenheit hat. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.  
Schäden, die der Fa. Ganser durch die Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial gem. Ziffer 3.1. bis 3.2., aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben oder dadurch

- entstehen, dass der Anlieferer bzw. dessen Beauftragte/Bevollmächtigte Verfüllmaterial an einen anderen als der von dem Personal der Fa. Ganser bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen des Personals der Fa. Ganser abgekippt hat, sind der Fa. Ganser vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten.
- Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere auch die Tragung sämtlicher Folgekosten.
- Die Kosten für eventuell anfallende Untersuchungen des angelieferten und abgelagerten Materials sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen.
- Der Anlieferer hat die Fa. Ganser von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial bzw. unerlaubter Abkipfung beruht und die Voraussetzungen von Ziffer 4.1, 2. Absatz vorliegen.
- Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.
- 4.2 Bei Befahren und Betreten des Grubengeländes ohne die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter der Fa. Ganser und bei Nichteinhaltung der Weisungen der Mitarbeiter der Fa. Ganser erfolgt das Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers und dessen Beauftragten/Bevollmächtigten.
- In diesem Fall wird keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße und für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich übernommen. Ferner wird für diesen Fall kein Ersatz für Schäden geleistet, die während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten und/oder den am Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen.
- Der unter Ziffer 4.2. dargelegte Haftungsausschluss des Anlieferers gilt nicht für Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen und/oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der Haftungsausschluss auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Fa. Ganser nicht gegenüber dem Anlieferer haftet, ist der Anlieferer verpflichtet, die Fa. Ganser von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.
- 4.3 Die Beweislast, beschriebenes Material abgekippt zu haben, trifft den Anlieferer.
- 4.4 Soweit der Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefert, hat die Fa. Ganser das Recht ein Kipverbot auszusprechen.
5. **Kippgebühren:**  
Für die Kippgebühren gilt die jeweils gültige Preisliste der Firma Ganser.  
Das gesamte angelieferte Material wird kostenlos mit der sich auf der Kippe befindlichen und geeichten Fahrzeugwaage verwogen und nach Tonnen berechnet. Das festgestellte Verladegewicht ist vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten zu überprüfen und auf dem Lieferschein/Barrechnung zu bestätigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Der Anlieferer hat sich die Unterschrift seiner Beauftragten/Bevollmächtigten zurechnen zu lassen.  
Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beansprucht die Fa. Ganser Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.  
Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von der Fa. Ganser nicht bestritten, anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt.  
Reicht die Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen der Fa. Ganser zu tilgen, so bestimmt die Fa. Ganser, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die Fälligkeit der Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld, und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.  
Die Fa. Ganser ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der Fa. Ganser auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.
6. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**  
6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die Grube Dürrnhaar. Erfüllungsort für die Zahlung der Sitz der Hauptverwaltung (= Kirchstockach).  
6.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist München.
7. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Geschäftsbedingungen tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Die Geschäftsführung

Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

**Allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.**

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Preise gelten ab Werk.

Achtung: bei erhöhten Rohstoff- oder Einkaufspreisen können Preisänderungen auch während der Gültigkeit dieser Preisliste für einzelne Artikel erforderlich werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG – im Folgenden: Ganser Entsorgung

1. **Angebot**  
Unsere Angebote sind stets freibleibend, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine Lieferungsverpflichtung kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, bei Auftragserteilung sind Baustelle, Liefermenge, Lieferorten und Lieferfristen anzugeben. Die Zusendung der Preisliste gilt nicht als Angebot. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
  2. **Lieferung und Abnahme**
    - 2.1. Die Verlademengen bzw. -gewichte für die einzelnen Transportfahrzeuge sind im Bestellschein bzw. durch den Fahrzeugführer, verantwortlich anzugeben. Die richtige Verlademenge bzw. das richtige Verladegewicht ist vom Fahrzeugführer zu überprüfen und auf der Lieferscheinquittung zu bestätigen, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschütetetes Material an der Verladestelle. Bei der Gewichtsbestimmung ist ein mittlerer Feuchtgehalt Bestandteil des Gewichtes. Abweichungen von weniger als 5% von auf Frachtbriefen und Lieferscheinen angegebenen Mengen und Gewichten werden nicht berücksichtigt.
    - 2.2. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit genau eingehalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umständen die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwerenissen/Verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.
    - 2.3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Kiefersfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.
    - 2.4. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, es sei denn, wir dürften aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Person ausgehen.
    - 2.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat dies nicht zu vertreten; im Fall der Abholung ab Werk haftet der Käufer ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
  3. **Gefahrübergang**  
Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht bei Lieferung ab Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung an eine Stelle außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
  4. **Mängelansprüche**
    - 4.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Bauprodukten anderer Lieferanten vermischt, diese verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
    - 4.2. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Falle hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
    - 4.3. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 I Nr. 2 b BGB gilt.
    - 4.4. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unser Personal in den Kieswerken, die Laboranten und insbesondere die Kraftfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht bevollmächtigt. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonderes Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einer entsprechenden Verlangung des Verkäufers einen solchen Beauftragten zur Probeentnahme entsenden.
    - 4.5. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5.
    - 4.6. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren unbeschadet der gesetzlichen Verjährungsfristen einschließlich etwaiger Mängel bedingter Schadenersatzansprüche spätestens ein Jahr ab Kenntnis des Mangels, es sei denn, es liegt unsererseits grobes Verschulden vor oder der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen oder der Schaden besteht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder es handelt sich um einen Mangel im Sinne von § 438 I Nr. 2 b BGB.
  5. **Schadenersatzansprüche**  
Schadenersatzansprüche des Käufers jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen oder aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, beruht. Dies gilt nicht für die Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung für die Vertragsdurchführung, im Falle eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels und im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, bei Unternehmern auch im Falle grober Fahrlässigkeit, ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung weiter beschränkt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung (EUR 1.500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden bzw. EUR 2.000.000,00 für Personenschäden). Sollte der Unternehmer im Einzelfall eine höhere Absicherung wünschen, bieten wir hierfür den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung an. Die Kondition geben wir auf Anfrage bekannt. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
  6. **Sicherungsrechte**
    - 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen einschließlich Nebenrechten (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, auch künftiger, unser Eigentum. Zur Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit ist der Käufer nicht berechtigt. Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ist der Käufer berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, es sei denn der Anspruch gegen einen Vertragspartner wurde bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
    - 6.2. Eine etwaige Verarbeitung oder Vermischung unserer Ware erfolgt stets in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass hieraus ein Anwendungssatzanspruch für den Käufer erwächst. Wir erwerben das hierdurch entstehende Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache nach §§ 947, 948, 950 BGB. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sache zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser allein oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der oben in Ziff. 6.1. aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 6.1. fort.
    - 6.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 6.1. schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
    - 6.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück und einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß 6.1. diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheit gemäß §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer seine Forderung im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerb der erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 6.1. an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Käufer ist jedoch solange er seine Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt, zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Eine Offenlegung der Abtretung durch uns erfolgt nur bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und sonstigen Beweismittel zu benennen und zu überlassen.
    - 6.5. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
    - 6.6. Bei laufender Rechnung gegenüber Unternehmern gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
    - 6.7. Der Wert unserer Ware im Sinne dieser Ziff. 6. entspricht dem Gesamtbetrag, der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10% Sicherheitszuschlag.
    - 6.8. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
  7. **Preis und Zahlungsbedingungen**  
Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unserer Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Für die Berichtigung zu einer Erhöhung des Nettoverkaufspreises um mehr als 10% ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - 7.2. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto (Frachtkosten, Entsorgungsgebühren und Nebenleistungen sind nicht skontierbar) oder 16 Tagen rein netto nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist bei einer Rechnung überschritten, so sind sämtliche übrigen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, nach erfolgter Mahnung von diesem oder weiter bestehenden Lieferverträgen zurückzutreten.
  - 7.3. Gegen Kaufpreisforderungen kann außer mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruches geltend zu machen, es sei denn, dass dieser Anspruch von uns nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
  - 7.4. Bei einem Warenwert unter 50,- € werden 3,- € Bearbeitungsgebühr berechnet.
8. **Ausschließlicher Gerichtsstand** – auch für Wechsel – und Scheckklagen – ist München, sofern der Käufer Kaufmann ist oder es sich um einen Fall des § 38 III Nr. 2 ZPO handelt.
9. **Geltung**  
Die vorstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Lieferverträge, auch wenn wir uns gegenüber Unternehmern bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
10. **Salvatorische Klausel**  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Sämtliche Preise in dieser Liste verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle vorhergegangenen Preislisten sind hiermit ungültig. Rechtzeitige Bestellung garantiert pünktliche Lieferung.



# GANSER-GRUPPE.DE

## VERWALTUNG

Taufkirchner Straße 1 · 85649 Kirchstockach  
Tel. 0 81 02 / 85-0 · Fax 0 81 02 / 85-113  
info@ganser-erden.de · info@ganser-entsorgung.de

## ÖFFNUNGSZEITEN

85649 Kirchstockach  
Montag – Donnerstag 7:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 7:00 – 14:00 im Winterhalbjahr  
Freitag 7:00 – 16:00 im Sommerhalbjahr  
vom 1. April bis 31. Oktober  
Samstag 8:00 – 12:00 nur in der Pflanzzeit im April und Mai

85653 Dürrnhaar, Höhenkirchner Str. 25  
Montag – Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 7:00 – 13:00 Uhr

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Download Center unter [www.ganser-gruppe.de](http://www.ganser-gruppe.de) mit Produktkatalogen, Preislisten und AGB zur Verfügung.

### Ihre Ansprechpartner:

<b>Produkte, Verkauf und Beratung</b>	Rolf Liefeld	Tel. 0 81 02 / 85-174 Fax 0 81 02 / 85-175
<b>Containerdienst und Entsorgung Kirchstockach</b>	Bernhard Waitl Maria-Lucia Spano	Tel. 0 81 02 / 85-176 Tel. 0 81 02 / 85-178 Fax 0 81 02 / 85-177
<b>Entsorgung Dürrnhaar</b>	Andreas Jahnke	Tel. 0 81 02 / 77 78 64 Fax 0 81 02 / 77 78 65

### QUALITÄTSZEICHEN



Eine Garantie für  
die Kompostqualität

### ZERTIFIZIERUNG



Entsorgungsfachbetrieb  
§ 56 KrWG